



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2007

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität
Konstanz für den Masterstudiengang
LIFE SCIENCE**

vom 29. Januar 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 4.1
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang LIFE SCIENCE	Stand: 29.01.2007
(in der Fassung vom 29. Januar 2007)	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Januar 2007 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat seine Zustimmung gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 29. Januar 2007 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung
- § 19 Die Masterarbeit
- § 20 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Rechtsmittel**
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

- Anhang 1: Modulkombinationen mit Leistungspunkten im Masterstudium**
- Anhang 2: Modulangebot des Fachbereichs Biologie für das Masterstudium**
- Anhang 3: Modulangebot des Fachbereichs Chemie für das Masterstudium**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Life Science. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 60 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 ECTS-Credits zu erwerben. Die möglichen Modulkombinationen mit Leistungspunkten sind aus Anhang 1 zu ersehen. Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Masterstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen „Life Science – Schwerpunkt Biologie“ und „Life Science – Schwerpunkt Chemie“. Umfang, Themengebiete und Form der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Life Science, die im Masterstudium zu absolvieren sind, sind in den Anhängen 1–3 aufgeführt.
- (4) Jeder Studierende führt bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums mit einem Professor der Fachbereiche Biologie oder Chemie oder einem in diesen Fachbereichen hauptamtlich tätigen Hochschul- oder Privatdozenten ein Mentorengespräch. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den in Anhang 1 aufgeführten Regelungen genügen. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgefertigt.

- (5) Im Rahmen des Masterstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen.
- (6) Im Masterstudium dient das dritte und gegebenenfalls ein Teil des vierten Semesters der Anfertigung der Masterarbeit.
- (7) Die Anhänge 1–3 sind Bestandteile dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen, eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 18 sowie eine Masterarbeit mit Abschlusskolloquium gemäß § 20. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Life Science (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - 2 Professoren
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiteraus den Fachbereichen Biologie und Chemie sowie
 - 1 Studierender mit beratender Stimme.Die Studienkommission Life Science bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen

Biologie und Chemie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Life Science, Biologie oder Chemie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Life Science im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz

und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 1) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prü-

fungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Life Science“ angegeben und der gewählte Schwerpunkt entweder mit „Life Science – Schwerpunkt Biologie“ oder „Life Science – Schwerpunkt Chemie“ benannt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat schriftlich beim StPA anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums beantragen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudien-gang Life Science immatrikuliert ist.
- (4) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Modulen
- b) der mündlichen Abschlussprüfung

c) der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 12 geregelt.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen erbracht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die mündliche Abschlussprüfung bestanden hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung ist in § 12 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Life Science nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet. Der Antrag kann den Vorschlag für die Gebiete und die Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbringen der letzten für die mündliche Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten einen Termin, die Prüfer und die Gebiete für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel unmittelbar nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 16 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplomprüfung in Life Science endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 18 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Gebiete nach Wahl aus dem Studienplan des Masterstudiums. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert etwa eine Stunde.
- (2) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 19 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Life Science innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens sechs Wochen nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.

Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.

Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

- (3) Nach Abgabe der Arbeit findet, in der Regel innerhalb von 2 Wochen, ein fachbereichsöffentliches Kolloquium über die Masterarbeit statt (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsver-

fahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (6) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Professoren der Fachbereiche Biologie oder Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Hochschul- oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (7) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (8) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (9) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 20 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 15 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen zur Hälfte
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung zu einem Sechstel
 - Die Note der Masterarbeit zu einem Drittel
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Beste-

hen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 31. Oktober 2002 (Amtl. Bekm. 49/2002), geändert am 3. Juni 2004 (Amtl. Bekm. 18/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, können das Studium auf Antrag nach der neuen Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen.

Konstanz, 29. Januar 2007



Prof. Dr. Dr. h. c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

Anhang 1

Modulkombinationen mit Leistungspunkten im Masterstudium

Semester	Modulkombination ⁽¹⁾	ECTS-Credits
	Variante A	
1-2	2 biologische Vertiefungskurse	30
1-2	1 chemischer Kernkurs und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse	30
	Variante B (Schwerpunkt Biologie)	
1-2	3 biologische Vertiefungskurse	45
1-2	chemische Kernkurse oder chemische Schwerpunktkurse, insgesamt jedoch mindestens 2 Kurse	15
	Variante C (Schwerpunkt Chemie)	
1-2	1 biologischer Vertiefungskurs	15
1-2	mindestens 1 chemischer Kernkurs und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse	45
	Weitere Wahlmöglichkeiten	
1-2	Die Varianten können insoweit abgewandelt werden als entweder 1 biologischer Vertiefungskurs oder 1 chemischer Schwerpunktkurs durch ein Wahlfach ⁽²⁾ auch außerhalb von Biologie und Chemie ersetzt werden dürfen. Es müssen jedoch mindestens 1 biologischer Vertiefungskurs und 1 chemischer Schwerpunktkurs belegt werden.	
3	Mündliche Masterprüfung	20
3-4	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium	30 10
Gesamtsumme		120

⁽¹⁾ Verzeichnis der wählbaren Module s. Anhänge 2 und 3. Über die Zulassung weiterer Kurse entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

⁽²⁾ Über zulässige Wahlfächer entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Anhang 2

Modulangebot des Fachbereichs Biologie für das Masterstudium Life Science

Vertiefungskurs Bio-Anorganische Chemie
Vertiefungskurs Biochemische Pharmakologie
Vertiefungskurs Bioinformatik und Röntgenstrukturanalyse von Proteinen
Vertiefungskurs Entwicklungsneurobiologie
Vertiefungskurs Fischökologie
Vertiefungskurs Gewässermikrobiologie
Vertiefungskurs Immunologie
Vertiefungskurs Membranbiophysik
Vertiefungskurs Mikrobielle Ökologie
Vertiefungskurs Mikrobielle Physiologie und Ökologie
Vertiefungskurs Molekulare Evolutionsbiologie
Vertiefungskurs Molekulare Toxikologie
Vertiefungskurs Molekulare Zellbiologie – Zelladhäsion und Signaltransduktion
Vertiefungskurs Neurobiologie
Vertiefungskurs Pflanzenphysiologie
Vertiefungskurs Phytopathologie
Vertiefungskurs Seenlimnologie
Vertiefungskurs Umweltphysik
Vertiefungskurs Umwelttoxikologie
Vertiefungskurs Zelluläre Biochemie

Anhang 3

Modulangebot des Fachbereichs Chemie für das Masterstudium Life Science

Schwerpunktkurs Biophysikalische Chemie
Schwerpunktkurs Biopolymer-Massenspektrometrie
Schwerpunktkurs Chemie und Physik der Effektstoffe
Schwerpunktkurs Chemie und Strukturanalytik von Polypeptiden
Schwerpunktkurs Chemische Biologie von Kohlenhydraten
Schwerpunktkurs Chemische und photochemische Kinetik
Schwerpunktkurs Computational Chemistry
Schwerpunktkurs EPR-Spektroskopie
Schwerpunktkurs Fluoreszenzspektroskopie
Schwerpunktkurs Genexpression und -replikation
Schwerpunktkurs Grenzflächen und Katalyse
Schwerpunktkurs Hauptgruppenelemente
Schwerpunktkurs Industrielle Chemie
Schwerpunktkurs Kombinatorische Chemie
Schwerpunktkurs Medizinische Chemie 1 und 2
Schwerpunktkurs Metallorganische Reagenzien in der Organischen Synthese
Schwerpunktkurs Messtechnische Methoden in der Chemie
Schwerpunktkurs Naturstoffsynthese
Schwerpunktkurs NMR-Spektroskopie in Chemie, Biologie und Wirkstoffdesign I + II
Schwerpunktkurs Nucleinsäurechemie
Schwerpunktkurs Organometallchemie und katalytische Prozesse
Schwerpunktkurs Physikalisch-chemische Grundlagen der Verfahrens- und Reaktionstechnik
Schwerpunktkurs Polymerkolloide
Schwerpunktkurs Proteomanalytik und Proteinstruktur
Schwerpunktkurs RNA-Biochemie und -Biotechnologie
Schwerpunktkurs Synthese und Eigenschaften funktionaler Materialien